

Wasserversorgungsreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

13. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeines		
Wasserversorgung als Gemeindeaufgabe	1	5
Versorgung von Dritten	2	5
II. Projektierung und Erstellung der Wasserversorgung		
1. Öffentliche Anlagen		
1.1 Definitionen	3	6
1.2 Planung, Projektierung und Erstellung		
a) Zuständigkeit	4	6
b) Planungsgrundlage	5	6
c) Schutzzonen	6	7
1.3 Eigentumsbeschränkungen	7	7
1.4 Schutz der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung	8	7
1.5 Verlegung von öffentlichen Wasserleitungen	9	8
2. Private Anlagen der Wasserversorgung		
2.1 Hausanschlüsse	10	8
2.2 Hausinstallationen	11	8
2.3 Durchleitungsrechte		
a) Grundsatz	12	9
b) Koordinationspflicht	13	9
3. Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung		
a) Bewilligungspflicht	14	9
b) Technische Anforderungen	15	9
4. Baukontrollen	16	10
Kataster	17	10
III. Grundsätze der Wasserverteilung		
Wasserabgabe		
a) Menge	18	10
b) Qualität	19	11
c) Betriebsdruck	20	11
Wasseranschluss	21	11
Wasserzähler		
a) Grundsatz	22	11
b) Einbau und Standort	23	12

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
IV. Grundsätze des Wasserbezuges		
Wasserbezugspflicht	24	12
Bewilligungspflicht	25	12
Handänderungen	26	13
Ende des Wasserbezuges	27	13
V. Betrieb und Unterhalt		
Öffentliche Anlagen	28	13
Wasseruhren		
a) Unterhalt	29	13
b) Störungen / Mängel	30	13
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	31	14
VI. Finanzierung		
1. Öffentliche Wasserversorgung		
1.1 Grundsatz	32	14
1.2 Anschlussgebühren		
1.2.1 Grundsatz	33	14
1.2.2 Anschlussgebühr	34	15
1.2.3 Löschgebühr	35	15
1.2.4 Veränderte Verhältnisse	36	15
1.2.5 Meldepflicht / Nachweis	37	16
1.3 Grundgebühr	38	16
1.3.1 Bemessungsgrundlage	39	16
1.3.2 Verbrauchsgebühr	40	16
1.4 Gross- und Spitzenwasserbeziehende	41	17
1.5 Weitere Gebühren	42	17
1.6 Herabsetzung	43	17
1.7 Gebührenpflichtige	44	17
1.8 Gebührenbezug		
a) Fälligkeit	45	18
b) Rechnungsstellung, Gebührenverfügung	46	18
c) Mehrwertsteuer	47	18
d) Verzugszins / Inkassogebühren	48	18
e) Verjährung	49	19
2. Private Anlagen der Wasserversorgung	50	19

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
VII. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeit		
Die Bauverwaltung	51	19
Die Umweltkommission	52	19
Der Gemeinderat	53	20
Strafbestimmungen und Rechtspflege	54	20
Rechtspflege	55	20
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Inkrafttreten	56	20
Anhang I		22
Abkürzungen		23

Der Grosse Gemeinderat von Langnau i.E. erlässt gestützt auf

- die Verfassung vom 10. Juni 2001
- das Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 20. August 2001
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- die Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- die kantonale Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001
- das kantonale Baugesetz vom 9. Juni 1985
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989

folgendes

Wasserversorgungs- reglement (WVR)

I. Allgemeines

Art. 1

Wasserversorgung
als Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde besorgt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie den Hydrantenlöschschutz auf dem ganzen Gemeindegebiet¹.

²Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher².

Art. 2

Versorgung von Dritten

Die Gemeinde kann die Versorgung von Dritten vertraglich übernehmen.

¹ Art. 6 WVG; i.V.m. Art. 21 Abs. 3 FFG

² Art. 25 ff WVG

II. Projektierung und Erstellung der Wasserversorgung

Art. 3

1. Öffentliche Anlagen 1.1 Definitionen

¹Als öffentliche Anlagen der Wasserversorgung gelten

- in der Bauzone die Anlagen der Basis- und Detailerschliessung;
- ausserhalb der Bauzone die Anlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten, welche Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben³.

²Als Anlagen der Wasserversorgung gelten die Leitungen, Hydranten und alle der Wasserversorgung und dem Hydrantenlöschschutz durch die Gemeinde unmittelbar dienenden Anlagen (Absperrschieber, Wasserzähler, etc.).

³Öffentliche Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 4

1.2 Planung, Projektierung und Erstellung a) Zuständigkeit

¹Die Gemeinde plant, projektiert und erstellt die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung⁴.

²Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach dem Erschliessungsprogramm⁵, solange ein solches fehlt nach pflichtgemäsem Ermessen.

³Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung bauwilligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern übertragen.

Art. 5

b) Planungsgrundlage

Die Wasserversorgung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)⁶.

³ Art. 9 Abs. 1 WVG; als Siedlungsgebiete gelten grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind; vgl. Art. 9 KGV

⁴ Art. 108 BauG

⁵ Art. 108 Abs. 3 BauG

⁶ Art. 18 Abs. 1 und 2 WVG

Art. 6

c) Schutzzonen

Die Gemeinde scheidet für ihre genutzten Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus⁷. Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Gemeinde orientierungshalber eingetragen.

Art. 7

1.3 Eigentumsbeschränkungen

¹Die Gemeinde erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erforderlichen Eigentumsrechte und Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen⁸ oder mit Dienstbarkeiten⁹.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Sicherung von Eigentumsbeschränkungen untergeordneter Bedeutung¹⁰.

Art. 8

1.4 Schutz der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung

¹Bauten haben gegenüber bestehenden öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung einen Abstand von 4 m einzuhalten.

²Die Gemeinde kann im Einzelfall

- den Abstand angemessen erhöhen, wenn es die Sicherheit der Anlage erfordert;
- den Abstand angemessen verkürzen oder das Überbauen einer Leitung gestatten, wenn sachliche Gründe vorliegen und der Unterhalt und die Erneuerung der Anlage der Wasserversorgung gewährleistet bleibt.

³Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Überbauungsordnungen.

⁷ Art. 20 Abs. 1 WVG; Art. 19 ff GschG; Art. 29 ff GschV

⁸ Art. 21 WNG und Art. 88 ff und 127 ff BauG

⁹ Art. 730 ff ZGB

¹⁰ Art. 137 f BauG; z.B. für das Aufstellen von Hydranten auf fremden Grund oder das Einlegen von Leitungen in das für den Bau von Strassen ausgeschiedene Land

Art. 9

1.5 Verlegung von öffentlichen Wasserleitungen

¹Ist der Standort von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn eine technisch einwandfreie Lösung möglich ist und die Überbauungsordnung angepasst wird¹¹.

²Wer um die Verlegung ersucht, trägt die Kosten.

³Ist der Standort der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, subsidiär nach den gesetzlichen Regelungen¹².

Art. 10

2. Private Anlagen der Wasserversorgung

2.1 Hausanschlüsse

¹Hausanschlüsse verbinden ab dem Absperrschieber und bis zum Wasserzähler ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz.

²Als zusammengehörende Gebäudegruppe gilt

- eine Gebäudegruppe bestehend aus gemeinsam gebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern;
- eine Gruppe von baulich und funktional zusammengehörenden Gebäuden.

³Sie stehen im Privateigentum.

Art. 11

2.2 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

¹¹ Erfordern Bauarbeiten an einer öffentlichen Strasse die Verlegung einer Wasserleitung, gehen die Kosten zu Lasten der Leitungseigentümerin oder des Leitungseigentümers. Verursacht die Rücksichtnahme auf Wasserleitungen beim Bau oder Unterhalt von öffentlichen Strassen Mehrkosten, sind diese von der Leitungseigentümerin oder vom Leitungseigentümer zu tragen (Art. 69 Abs. 3 und 4 Strassengesetz, SG; BSG 732.11)

¹² Art. 693 und 742 Abs. 3 ZGB

Art. 12

2.3 Durchleitungsrechte
a) Grundsatz

Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer¹³.

Art. 13

b) Koordinationspflicht

Benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihre Anlagen der Wasserversorgung aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen¹⁴.

Art. 14

3. Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung
a) Bewilligungspflicht

¹Die Erstellung öffentlicher oder privater Anlagen der Wasserversorgung bedarf einer als Baubewilligung geltenden Überbauungsordnung oder einer Baubewilligung¹⁵.

²Unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse sind davon ausgenommen¹⁶.

³Hausanschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 15

b) Technische Anforderungen

¹Öffentliche und private Anlagen der Wasserversorgung sind durch qualifizierte Fachleute und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen¹⁷.

²Der Hydrantenlöschschutz ist nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) zu erstellen.

³Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

¹³ vgl. Durchleitungsrecht nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

¹⁴ Art. 7 Abs. 4 BauG

¹⁵ Art. 6 Abs. 1 Bst. q im Umkehrschluss i.V. mit Art. 4 Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1, in der Fassung vom 28. Januar 2009, in Kraft treten voraussichtlich per 01.09.2009

¹⁶ Art. 6 Abs. 1 Bst. g BewD in der Fassung vom 28. Januar 2009

¹⁷ Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW

Art. 16

4. Baukontrollen

¹Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Anschlussbewilligung verbundenen Auflagen.

²Sie kontrolliert insbesondere, ob eine Dichtprüfung der Hausanschlussleitung durchgeführt wurde.

³Sie erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Art. 17

Kataster

¹Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen sowie neuen und, soweit erforderlich, auch bestehende privaten Anlagen der Wasserversorgung.

²Sie führt einen Leitungskataster.

III. Grundsätze der Wasserverteilung

Art. 18

Wasserabgabe a) Menge

¹Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge ab.

²Die Wasserabgabe kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen oder im Brandfall.

³Ausser in Brandfällen hat die Wasserabgabe für häusliche und für unverzichtbare betriebliche Zwecke Vorrang.

Art. 19

b) Qualität

¹Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen¹⁸.

²Sie muss besonderen Anforderungen (z.B. Härte und Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) nicht genügen.

Art. 20

c) Betriebsdruck

¹Der Betriebsdruck hat bei neuen Anlagen den Anforderungen an den häuslichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz zu genügen.

²Davon ausgenommen sind Hochhäuser und einzelne hochgelegene Liegenschaften¹⁹.

Art. 21

Wasseranschluss

¹Je Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppe²⁰ ist ein einziger Hausanschluss zu erstellen.

²Die Gemeinde legt den Anschlusspunkt fest.

Art. 22

Wasserzähler a) Grundsatz

¹Je Gebäude wird in der Regel ein einziger Wasserzähler eingebaut.

²Bei verdichteter Bauweise (Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Einheit ein Wasserzähler einzubauen.

³Nebenzähler können eingebaut werden für die Messung

- von Wasser aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird;
- Wasser, dessen Verwendung Abwasser erzeugt, welches besonders behandelt werden muss.

¹⁸ Art. 8 Abs. 1 WVG

¹⁹ Art. 8 Abs. 2 WVG

²⁰ s. Art. 10 WVR

Art. 23

b) Einbau und Standort

¹Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und durch die Wasserbezügerinnen oder -bezüger auf eigene Kosten installiert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

²Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümer.

³Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

IV. Grundsätze des Wasserbezuges

Art. 24

Wasserbezugspflicht

¹Im Versorgungsgebiet muss Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der Gemeinde bezogen werden.

²Ist ein Bezug von der Wasserversorgung der Gemeinde zweckmässig und zumutbar, sind neue Bezüge aus anderen Wasserversorgungen unzulässig.

³Von der Bezugspflicht ausgenommen wird, wer im Zeitpunkt der Erschliessung über Wasserversorgungsanlagen verfügt, welche genügend, den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechendes Trinkwasser liefern.

Art. 25

Bewilligungspflicht

¹Eine Bewilligung ist erforderlich für

- den Betrieb von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- vorübergehende Wasserbezüge aus Hydranten;
- die Wasserabgabe an Dritte, Miet- und Pachtverhältnisse ausgenommen;
- der zeitweise Bezug von Wasser zu Bau- und anderen Zwecken.

²Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 26

Handänderungen

Die bisherigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer melden der Gemeinde Handänderungen schriftlich innert 10 Tagen.

Art. 27

Ende des Wasserbezuges

¹Benötigen Bauten und Anlagen kein Wasser mehr, teilen dies die Grundeigentümerinnen und -eigentümer der Gemeinde schriftlich mit.

²Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse tragen die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 28

Öffentliche Anlagen

¹Die Gemeinde hält die Anlagen der Wasserversorgung in betriebssicherem Zustand²¹.

²Sie sorgt für einen sparsamen Wasserverbrauch²².

Art. 29

Wasseruhren
a) Unterhalt

Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

Art. 30

b) Störungen / Mängel

¹Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer können jederzeit die Behebung von Störungen und Mängel auf Kosten der Gemeinde verlangen.

²Als mangelhaft gilt eine Zählerangabe von $\pm 5\%$ bei 10% Nennleistung.

²¹ Art. 24 Abs. 1 WVG

²² Art. 24 Abs. 3 WVG

Art. 31

Informations-, Betretungs-
und Kontrollrecht

Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu verlangen, Grundstücke und Bauten zu betreten und die Anlagen der Wasserversorgung zu kontrollieren sowie die Wasserzähler abzulesen.

VI. Finanzierung

Art. 32

1. Öffentliche Wasserver-
sorgung
1.1 Grundsatz

¹Die öffentliche Wasserversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe²³.

²Sie muss finanziell selbsttragend sein²⁴.

³Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe mit

- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren, Löschggebühr)²⁵
- wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Grund- und Verbrauchsgebühren)²⁶
- Mietgebühren für die Nebenzähler
- Beiträgen des Bundes und des Kantons
- Leistungen Dritter
- übrigen Erträgen

Art. 33

1.2 Anschlussgebühren
1.2.1 Grundsatz

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschluss- resp. Löschggebühr zu entrichten.

²³ Art. 12 WVG; Art. 86 GV

²⁴ Art. 10 WVG

²⁵ Art. 11 Bst. a und b WVG

²⁶ Art. 11 Bst. a WVG

Art. 34

1.2.2 Anschlussgebühr

¹Für an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen wird die Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (BW) nach Schweizerischem Verein des Gas- und Wasserfaches erhoben.

²Sie beträgt je BW CHF 50.-- bis CHF 100.--, jedoch mindestens CHF 1'000.--.

Art. 35

1.2.3 Löschgebühr

¹Eine einmalige Löschgebühr wird erhoben

- für an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist;
- für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen, welche sich im Umkreis von 300 m eines Hydranten befinden.

²Sie wird aufgrund des umbauten Raumes bemessen.

³Die Löschgebühr beträgt je m³ umbauten Raum

- für die ersten 1'000 m³ uR: CHF 1.50 bis 2.50
- für die weiteren 2'000 m³ uR: CHF 0.25 bis 0.75
- für jeden weiteren m³ uR: CHF 0.20 bis 0.30

Art. 36

1.2.4 Veränderte Verhältnisse

¹Werden die BW oder der umbaute Raum erhöht, wird eine nachträgliche Anschluss- oder Löschgebühr erhoben.

²Werden die BW oder der umbaute Raum vermindert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschluss- oder Löschgebühr.

³Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschluss- und Löschgebühren angerechnet.

Art. 37

1.2.5 Meldepflicht / Nachweis

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die BW und den umbauten Raum bei Einreichung des Baugesuches resp. der Anschlussbewilligung anzugeben (Installationsanzeige im Anhang).

²Sie haben in jedem Fall eine Erhöhung der BW unaufgefordert zu melden.

³Sie haben den Nachweis bezahlter Anschluss- und Löschggebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

Art. 38

1.3 Grundgebühr

Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten, sowie der Kosten eines Zählers pro Wasserbezüger wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Art. 39

1.3.1 Bemessungsgrundlage

¹Die Grundgebühr wird aufgrund der BW gemäss Schweizerischem Verein des Gas- und Wasserfaches erhoben.

²Sie beträgt je BW CHF 3.-- bis CHF 6.--.

Art. 40

1.3.2 Verbrauchsgebühr

¹Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung wird eine Verbrauchsgebühr je m³ bezogenen Wassers erhoben.

²Sie beträgt je m³ CHF 0.60 bis CHF 1.20.

Art. 41

1.4 Gross- und Spitzenwasserbeziehende

Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Art. 42

1.5 Weitere Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt Mietgebühren für die Nebenzähler entsprechend ihrer Grösse.

²Sie erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a) für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren,
- b) bei der Kontrolle, Abnahme und dem Eintrag in den Kataster von privaten Anlagen der Wasserversorgung.

³Der Stundenansatz für Aufwendungen der Gemeindeverwaltung wird gemäss Gebührenreglement und -verordnung erhoben.

Art. 43

1.6 Herabsetzung

Die geschuldeten Gebühren können herabgesetzt werden, wenn sie zu einer besonderen Härte für die Gebührenpflichtigen führen würden oder sich aus andern Gründen als unverhältnismässig erweisen.

Art. 44

1.7 Gebührenpflichtige

¹Die Anschluss- und Löschgebühren sowie wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

²Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren.

³Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 42 Abs. 2 WVR ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Art. 45

1.8 Gebührenbezug
a) Fälligkeit

¹Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung, der Erhöhung der Belastungswerte fällig; die Löschgebühren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des umbauten Raumes.

²Die übrigen Gebühren werden mit der jährlichen Rechnungsstellung fällig.

³Es können Akontozahlungen einverlangt werden.

Art. 46

b) Rechnungsstellung,
Gebührenverfügung

Werden die jährlichen Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde eine Gebührenverfügung.

Art. 47

c) Mehrwertsteuer

Unterliegt die Wasserversorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 48

d) Verzugszins / Inkassogebühren

Mit Rechtskraft der Beitragsverfügung werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes und Inkassogebühren erhoben.

Art. 49

e) Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren.

Art. 50

2. Private Anlagen der Wasserversorgung

Private Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern finanziert.

VII. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeit

Art. 51

Die Bauverwaltung

¹Die Bauverwaltung nimmt alle Befugnisse im technischen Bereich der Wasserversorgung wahr, die nicht einem anderen Organ zugeordnet werden.

²Insbesondere

- beurteilt sie Gesuche um Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung²⁷ und zum Bezug von Wasser²⁸;
- bestimmt sie den Standort des Wasseranschlusses²⁹ und des Wasserzählers³⁰;
- beurteilt sie, ob ein Bezug aus der Wasserversorgung der Gemeinde zweckmässig und zumutbar ist³¹;
- übt sie die Aufsicht im Bereich der Wasserversorgung aus³²;
- erlässt sie Gebührenrechnungen, gegebenenfalls Gebührenverfügungen³³.

Art. 52

Die Umweltkommission

Die Umweltkommission ist zuständig für die Planung, die Organisation von Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgung.

²⁷ Art. 14 Abs. 3 WVR

²⁸ Art. 25 WVR

²⁹ Art. 21 Abs. 2 WVR

³⁰ Art. 23 WVR

³¹ Art. 24 Abs. 2 WVR

³² Art. 16 und 28 ff WVR

³³ Art. 47 WVR

Art. 53

Der Gemeinderat

¹Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Gebühren nach diesem Reglement³⁴.

²Er schliesst Verträge über den Wasserbezug von Gross- und Spitzenwasserbeziehenden ab³⁵.

Art. 54

Strafbestimmungen und Rechtspflege

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

²Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung³⁶.

³Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten³⁷.

Art. 55

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit seinem Anhang per 01. Januar 2011 in Kraft.

³⁴ Art. 32 ff WVR

³⁵ Art. 42 WVR

³⁶ Art. 58 ff Gemeindegesetz

³⁷ Art. 70 ff GschG und Art. 29 KGschG

²Mit dem Inkrafttreten wird das Wasserversorgungsreglement vom 23. Oktober 1989 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Langnau i.E., 13. Dezember 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Niklaus Müller

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 16. Dezember 2010 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Das Reglement lag vom 16. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011 bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 20. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

ANHANG I

Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Wasserversorgung)

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk				Anzahl		BW pro	BW		BW
						K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken								1			
Spülkasten								1			
Bidet								1			
Vieh-Selbsttränke								---			
Spülbecken								2			
Ausgussbecken								2			
Geschirrspülmaschine								2			
Duschatterie								3			
Waschautomat bis 6 kg								4			
Wandausguss								4			
Durchlauferwärmer								4			
Badeatterie								4			
Gartenventil								0.5			
Garageventil								5			
Anschluss ½"								5			
Anschluss ¾"								8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min	
Bassin											
Laufender Brunnen											
Total Belastungswerte (A + B + N)											
./. davon bestehend (A + B)											
Neuinstallation (N)											

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Abkürzungen

GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32)
WVV	Wasserversorgungsverordnung vom 12. Oktober 2001 (BSG 752.321.1)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GV	Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (BSG 871.11)